

Aus- und Fortbildung

Der BJR fördert die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) und AEJ-Kurzseminare aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

Ab sofort sind der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter_innen reine Onlineformate und gemischten Formate zuwendungsfähig.

Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ)

- **Was?**

Der BJR fördert Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen und Verantwortlichen in der Jugendarbeit.

- **Für wen?**

Gefördert werden die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind. Die Förderung gilt nicht für öffentliche Träger, also Gemeinden, Städte und Landkreise (auch nicht für Einrichtungen in deren Trägerschaft).

- **Wie?**

Jugendorganisationen, die einem in der Vollversammlung des BJR vertretenen Jugendverband angehören, erhalten ihre Förderung über diesen. Sie wenden sich bitte direkt an ihren Landesverband, dort erhalten sie auch die notwendigen Formulare.

Die Stadt- und Kreisjugendringe werden über ihren jeweiligen Bezirksjugendring gefördert.

Antragsteller, die keinem dieser Landesverbände angehören, bzw. denen kein eigenes Kontingent zugewiesen wurde, stellen ihre Anträge direkt beim BJR.

Diese Anträge müssen 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim BJR eingegangen sein.

- **Härtefallförderung**

Konsequenzen für die Förderung beim Ausfall vom Maßnahmen u.ä

Förderung besonderer Härten in Folge der Corona Pandemie

Ausgelöst durch die Corona-Pandemie wird es bei vielen geförderten Maßnahmen und Projekten zu vollständigen oder teilweise Absagen oder Verschiebungen kommen, werden die Veranstaltungen nicht wie geplant durchgeführt werden können.

In allen Fällen (außer bei der Härtefallförderung, siehe unten) sind, wie bisher, nur die im Rahmen der Richtlinien zur Erreichung des Zweckes notwendigen Ausgaben zuwendungsfähig.

Das bedeutet, dass Stornierungskosten u.ä. in diesem Kontext nicht gefördert werden können.

Wie im Rahmen der dafür geltenden Richtlinien dann zu verfahren ist, hängt von der jeweiligen Situation ab. Darüber informieren die in der Geschäftsstelle des BJR jeweils zuständigen Mitarbeiter_innen im konkreten Einzelfall.

Förderung in Fällen besonderer Härte

Die oben beschriebene Reduzierung von Zuwendungen oder deren Wegfall, kann für manche Antragsteller eine besondere Härte bedeuten und zu einer existentiellen Frage werden.

Es können Ausgaben anfallen, die zwar im üblichen Weg nicht gefördert werden können, aber die trotzdem notwendig, unvermeidbar sind. Das kann zu einer finanziellen Notlage für den jeweiligen Antragsteller führen.

Durch eine Entscheidung des Finanzministeriums würde hierfür eine Fördermöglichkeit geschaffen. Diese Ausgaben können im Rahmen einer einmaligen institutionellen Förderung bezuschusst werden.

Ziel ist es die Handlungsfähigkeit der freien Träger der Jugendarbeit im Hinblick auf ihre Aufgaben zu erhalten.

Regelungen:

Dabei gelten folgende Regelungen:

1. die ausfallenden Zuwendungen müssen eine „besondere Härte“ für den Zuwendungsempfänger darstellen (das ist immer der Fall, wenn Zahlungen aus dieser Förderung zur Vermeidung „Existentieller Härten“ erforderlich sind),
2. gefördert werden die die finanzielle Notlage verursachenden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers infolge der Corona-Pandemie,

3. die Förderung erfolgt als institutionelle Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.
4. die Ausgaben müssen im Rahmen von beim BJR beantragten AEJ- bzw. JBM-Maßnahme entstanden sein,
5. dabei kann es sich auch um nicht im Rahmen der normalen Richtlinien zuwendungsfähige Ausgaben handeln, wichtig ist der Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme,
6. die Notwendigkeit dieser Ausgaben und die Bemühungen diese zu minimieren sind bei den Antragstellern zu dokumentieren
7. die Förderung kann maximal in Höhe der ausbleibenden regulären Förderung erfolgen,
8. der Verwendungsnachweis für die Härtefallförderung wird in Form einer Verwendungsbestätigung erbracht **HIER**

„Besondere Härte“

Eine besondere Härte liegt vor, wenn der Antragsteller durch die ausfallende Zuwendung in der Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Jugendarbeit aktuell und/oder dauerhaft erheblich eingeschränkt wird, er also z.B.:

- nicht über die notwendigen Mittel zur Finanzierung der mit dem (teilweisen oder vollständigen) Ausfall der Förderung verbundenen Ausgaben verfügt,
- er zwar über Mittel verfügt, diese jedoch für andere zur Sicherung der Handlungsfähigkeit oder der Existenz des Zuwendungsempfängers wichtige Maßnahmen und Aktivitäten benötigt werden

Verfahren

Die Anträge müssen auf dem bereit gestellten Formblatt beim Bayerischen Jugendring eingereicht werden. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist zu begründen, und die Ausgaben sind zu erläutern.. [Antrag finden Sie hier ...](#)

• **Wort-Bildmarken**

Nachfolgend stellen wir Ihnen die für Publizitätsmaßnahmen notwendigen Wort-Bildmarken des Bayerischen Jugendrings und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Verfügung.

- Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
- Wort-Bildmarke des Bayerischen Jugendrings

Aus- und Fortbildung (AEJ) – Kurzseminar-Reihe

- **Was?**

Der BJR fördert Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen und Verantwortlichen in der Jugendarbeit.

- **Für wen?**

Gefördert werden die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind.

Die Förderung gilt nicht für öffentliche Träger, also Gemeinden, Städte und Landkreise (auch nicht für Einrichtungen in deren Trägerschaft).

- **Wie?**

Jugendorganisationen, die einem in der Vollversammlung des BJR vertretenen Jugendverband angehören, erhalten ihre Förderung über diesen. Sie wenden sich bitte direkt an ihren Landesverband, dort erhalten sie auch die notwendigen Formulare.

Die Stadt- und Kreisjugendringe werden über ihren jeweiligen Bezirksjugendring gefördert.

Antragsteller, die keinem dieser Landesverbände angehören, bzw. denen kein eigenes Kontingent zugewiesen wurde, stellen ihre Anträge direkt beim BJR.

Diese Anträge müssen 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim BJR eingegangen sein.